

1 Vorlage zu Top der KMV am 01.02.2014
2
3
4
5

6 **Entwurf**

7 Beschlossen am 01.02.2014 auf der Kreismitgliederversammlung
8

9 Stellungnahme von Bündnis 90 / Die Grünen Kreis Lippe zum Entwurf des
10 Landesentwicklungsplanes NRW
11
12

13 Sehr geehrte Damen und Herren,
14

15 hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Kreisverbandes von
16 Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Lippe zum Entwurf des neuen
17 Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen, zur Planbegründung und zum
18 Umweltbericht (§ 13 LPIG, § 10 ROG).
19
20

21 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen,
22 einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten (§ 17
23 Landesplanungsgesetz (LPIG), § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)). Um für NRW
24 alle landesplanerischen Festlegungen in einem Instrument zu bündeln, sollen in
25 diesem neuen LEP NRW der derzeit geltende LEP NRW von 1995, der LEP IV
26 'Schutz vor Fluglärm' und der vorgezogenen aufgestellte, am 13.07.2013 in Kraft
27 getretene sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel zusammengeführt
28 werden. Der Teilplan Großflächiger Einzelhandel entfaltet bis zum Inkrafttreten
29 des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan.
30

31 Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen
32 der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die
33 fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel -
34 sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für
35 die Raumentwicklung in Deutschland. Außerdem muss der neue LEP NRW
36 geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung
37 gerecht werden.

38 Der Entwurf des neuen LEP NRW umfasst 11 Kapitel mit 7 Abbildungen, 2
39 Anhänge und die als Anlage beigefügten zeichnerischen Festlegungen. Der LEP
40 NRW ist wie folgt gegliedert:

- 41 1. Einleitung
- 42 2. Räumliche Struktur des Landes
- 43 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
- 44 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- 45 5. Regionale Kooperation und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- 46 6. Siedlungsraum
- 47 7. Freiraum
- 48 8. Verkehr und technische Infrastruktur
- 49 9. Rohstoffversorgung
- 50 10. Energieversorgung
- 51 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen.

52 Räumlich umfasst der neue LEP NRW die gesamte Landesfläche Nordrhein-
53 Westfalens.

54
55 Die Umsetzung des neuen LEP NRW wird Auswirkungen auf die Umwelt haben.
56 Daher wird für diesen Plan eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser
57 Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zum Entwurf des neuen LEP NRW erstellt
58 worden (§ 12 Abs. 4 LPIG, § 9 ROG).

59
60
61
62
63 Die Grünen im Kreis Lippe begrüßen den vorgelegten Entwurf eines
64 Landesentwicklungsplanes für NRW.

65 Insbesondere begrüßen wir, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu
66 bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die
67 Freirauminanspruchnahme zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende
68 Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen und Natur, Landschaft und
69 biologische Vielfalt zu sichern.

70
71 Wir stimmen grundsätzlich den dargestellten Aufgaben, Leitvorstellungen und der
72 strategischen Ausrichtung der im LEP-Entwurf erarbeiteten Landesplanung zu.
73 Zu begrüßen ist, dass die Landesregierung mit dem vorgelegten Entwurf für einen
74 Landesentwicklungsplan erstmals ein Planwerk erarbeitet hat und in die Beteiligung
75 der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen einbringt,
76 welches Landesentwicklungsplan (LEP) und Landesentwicklungsprogramm (LEPro)
77 zusammenfasst und alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument bündelt.
78 Damit stehen erstmals alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einem Werk
79 vereint zur Verfügung. Für BürgerInnen und Fachöffentlichkeit ist dieser LEP-Entwurf
80 daher ein begrüßenswerter Schritt in Richtung Bürgerfreundlichkeit und Transparenz.

81
82 Der vorgelegte Entwurf für einen Landesentwicklungsplan greift die aktuellen und
83 zukünftigen Herausforderungen durch den Klimawandel und die demografische
84 Entwicklung in NRW auf. Dies ist ein grundlegender und richtungsweisender Schritt
85 für NRW, der dazu beiträgt, unser Land zukunftsfähig zu gestalten.

87 88 **Flächensparen als herausragendes Ziel**

89
90 Die GRÜNEN in Lippe begrüßen ausdrücklich, dass sich der Grundgedanke,
91 sparsam mit den vorhandenen Freiräumen umzugehen und die Neuversiegelung zu
92 reduzieren, im vorgelegten Entwurf für einen Landesentwicklungsplan durchgängig
93 wiederfindet.

94
95 So strebt der LEP-Entwurf in den formulierten Zielen und Grundsätzen eine
96 sparsame, flächenschonende Inanspruchnahme von Freiraum in unserem Land für
97 Zwecke von Siedlung und Verkehr an. Damit trägt er dem Schutz der Natur und dem
98 Erhalt unserer vielfältigen Landschaften in Nordrhein-Westfalen durch unser Planen
99 und Handeln Rechnung.

100 Er schafft so geeignete Rahmenbedingungen, um mit deutlich geringerem
101 Flächenverbrauch mehr für Entwicklung und Aufschwung in Nordrhein-Westfalen zu
102 erreichen. Diesem Ziel dienen eine engagierte interkommunale und regionale

103 Zusammenarbeit sowie der kontinuierliche Dialog zwischen dem Land, den
104 Kommunen und Regionen.

105
106
107 Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW von
108 derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag im Jahre 2020 zu verringern, ist die logische Folge
109 aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung vor mehreren Jahren
110 formulierten „Allianz für die Fläche“. Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der
111 Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates
112 für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag zu
113 reduzieren.

114
115
116
117 Zu dem Entwurf nehmen die Grünen im Kreis Lippe wie folgt Stellung und bittet
118 die Landesregierung ihre Anregungen und Stellungnahmen zu beachten und in
119 den neuen LEP aufzunehmen.

120 121 122 **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

123
124 Die Grünen in Lippe begrüßen ausdrücklich, dass der vorgelegte Entwurf für einen
125 Landesentwicklungsplan NRW ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz und zur
126 Anpassung an den Klimawandel enthält. Damit ist NRW wegweisend.

127 128 **4-3 Ziel Klimaschutzplan**

129
130 Zwar ist der Klimaschutzplan noch in der Aufstellung, hat aber für den dann
131 voraussichtlich in 2015 zu beschließenden Landesentwicklungsplan NRW bereits
132 Gültigkeit. Beide Verfahren laufen insbesondere bei der Öffentlichkeitsbeteiligung
133 parallel.

134 Für den neu aufzustellenden Regionalplan OWL stellt diese zeitliche Abfolge kein
135 Problem dar, da ein Aufstellungsbeschluss frühestens Ende 2014, bei realistischer
136 Einschätzung aber erst in 2015, gefasst werden kann.

137 Verabschiedet ist dagegen das Klimaschutzgesetz NRW, welches die Grundlage für
138 den Klimaschutzplan darstellt.

139
140 Das Klimaschutzgesetz regelt in § 6 Abs. 6 die Verbindlicherklärung von Vorgaben
141 des Klimaschutzplans:

142 „Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben des
143 Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Nummer 2, 4 und 6 für öffentliche Stellen für
144 verbindlich zu erklären.“

145 Damit hat das Ziel 4-3 des LEP eine weitere Rechtsgrundlage. Ziele der
146 Raumordnung können im Übrigen auch nach dem Raumordnungsgesetz bzw.
147 Landesplanungsgesetz erlassen werden. § 6 Abs. 6 bezieht sich nicht nur auf den
148 Landesentwicklungsplan. Folgerichtig sind nach 4-3 die Festlegungen nur
149 umzusetzen „soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert
150 werden können.“

151 152 **4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte**

154 Die GRÜNEN begrüßen zudem die Stärkung der Bedeutung der kommunalen
155 Klimaschutzkonzepte. Nach dem Grundsatz 4–4 werden entsprechende Konzepte
156 nunmehr ausdrücklich im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Dies trägt
157 dem bottom-up-Gedanken Rechnung.

158

159

160 „Der Klimaschutz ist eine Notwendigkeit, denn der Klimawandel führt ansonsten zu
161 langfristig tief greifenden Änderungen der Lebensräume der Erde und gefährdet die
162 Lebensgrundlagen heutiger und in noch viel stärkerem Maße der kommenden
163 Generationen sowie das Überleben ihrer Mitgeschöpfe.“

164 Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen an unsere Zivilisation. Die
165 Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die
166 Generationen, die in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen
167 müssen vielmehr von unseren Kindern und Enkelkindern bewältigt werden.

168 Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer
169 Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden
170 Generationen.

171

172

173

174

175 **6. Siedlungsraum**

176

177 Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Siedlungs- und Gewerbegebäuden ist weiterhin
178 möglich, wenn die Ziele und Grundsätze des LEP, wie z.B. der Vorrang der
179 Innenentwicklung (Ziel 6.1-6), Flächentausch (Ziel 6.1-10), Wiedernutzung von
180 Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) und die vorausschauende Berücksichtigung von
181 Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.1-9), die mit der Erschließung von neuen
182 Bauflächen verbunden sind, beachtet werden und aufgrund der Bevölkerungs- und
183 Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Flächen besteht. Die von Kritikern
184 des LEP befürchtete „Einschränkung der kommunalen Planungshoheit“ und massive
185 Restriktionen für die Entwicklung unserer Kommunen sehen wir nicht.

186

187 Diese Ziele und Grundsätze in Kapitel 6 sind notwendig und wegweisend, um für die
188 nachfolgenden Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und ihnen
189 noch Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen

190

191 **6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung**

192

193 Die Siedlungsentwicklung ist „bedarfsgerecht und flächensparend“ sowohl an den
194 naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen als auch an der
195 Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten.

196

197 Damit ist klargestellt, dass ein Bedarf an Siedlungsgebieten, der
198 nachgewiesenermaßen vorhanden ist, befriedigt werden muss. Methodisch bleibt für
199 die Berechnung der Bedarfe unter Berücksichtigung z.B. von Wirtschaftskraft,
200 Arbeitsplatzdichte und Bevölkerungsentwicklung die bisherige Methode in Kraft bis
201 es eine neue, landesweite Methode zur Bedarfsberechnung gibt

202

203 Fakt ist, dass NRW eine Größe von 35.000 km² hat - diese Fläche ist nicht
204 vermehrbar. Ein zweites NRW gibt es nicht.

205
206 Trotzdem müssen alle Nutzungen (Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur,
207 Infrastruktur...) für uns und die nachfolgenden Generationen auf dieser Fläche
208 möglich sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einmal versiegelter Boden seine
209 Funktionen dauerhaft verliert.

210
211 Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha im
212 Jahre 2020 in NRW zu verringern ist die logische Folge aus der bereits von der
213 schwarz-gelben Landesregierung formulierten „Allianz für die Fläche“.
214 (<http://www.allianz-fuer-die-flaeche.de/>).

215
216 Außerdem beruht dieses Ziel auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für
217 Nachhaltigkeit und wurde vom Bundestag beschlossen.

218
219 Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und
220 Gewerbegebäuden zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den
221 Freiraum zurückgegeben werden, findet daher die ausdrückliche Zustimmung der
222 GRÜNEN in Lippe.

223 224 **6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung**

225
226 Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in vielen Regionen ist die
227 konsequente Umsetzung dieses Ziels notwendig und zum Erhalt intakter Ortskerne
228 zielführend. Nur so können Innenstadtgebiete vor Verödung geschützt und die
229 Investition in die Erschließung begrenzt werden.

230
231 Hiervon ausgenommen sind ausdrücklich Freiflächen im Innenbereich, die als
232 Freifläche dienen oder als Freifläche entwickelt werden sollen und wichtige
233 Funktionen für ein gesundes Stadtklima haben.

234 235 **6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

236
237 Mit diesem Grundsatz greift der LEP - Entwurf Entwicklungen auf, die in einigen
238 Kommunen bereits zur gelebten Praxis gehören. Um die Energiewende erfolgreich
239 zu gestalten sind die konsequente Steigerung der Energieeffizienz und der Einsatz
240 von Kraft-Wärme-Kopplung in allen Kommunen notwendig.

241 242 **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

243
244 Um das Ziel, den Flächenverbrauch auf 5 ha täglich in NRW zu reduzieren, ist die
245 konsequente Wiedernutzung von Brachflächen notwendig.

246
247 **Daher sollte dieser Grundsatz zum Ziel erhoben werden.**

248 249 **6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten**

250
251 In diesem Grundsatz wird erstmals auf die Belastung von Kommunen durch das
252 Vorhalten von Flächen und daraus folgender Infrastruktur eingegangen. Die
253 Kosteneffekte vorgehaltener Flächen (z.B. auch die Kapitalbindung der Kommunen
254 durch Vorhaltung der Gewerbegebäuden) sind in der Realität nur äußerst selten wirklich
255 vor Ort durchgerechnet. Dieser Grundsatz ist wegweisend.

256

257 **6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung**

258

259 Befürchtungen, der vorliegende LEP Entwurf bedeute das planerische „Aus“ für
260 Betriebserweiterungen sind gegenstandslos, denn das Ziel definiert ausdrücklich die
261 Möglichkeit einer bedarfsgerechten Erweiterung vorhandener Betriebe im Einzelfall.

262

263 Abwanderungen aus OWL nach Niedersachsen aufgrund „großzügigerer
264 Flächenausweisungen“ sind nicht zu befürchten, da sich die neue niedersächsische
265 Landesregierung im Koalitionsvertrag ebenfalls zu dem bundesweiten Ziel einer
266 Verringerung des Flächenverbrauchs auf 30 ha/Tag bekannt und eine entsprechende
267 Reduzierung der Neuversiegelung (für Niedersachsen 3 ha/Tag) festgeschrieben hat.
268

269 **6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz**

270

271 Hierzu regen die GRÜNEN an, in den Absatz 3 der Erläuterungen folgende
272 Formulierung einzufügen:

273

274 „**Im § 50 BImSchG ist auch das Abstandsgebot nach Art. 12 der Seveso II
275 Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie der Artikel 13 der
276 Seveso III Richtlinie umgesetzt und somit in der Abwägung zu beachten. Hier
277 ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der
278 aktuellen Fassung heranzuziehen.**“
279

280 **6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

281

282 In Ergänzung zum Ziel 6.1-11 werden hier die Voraussetzungen für die Nutzung
283 neuer Bereiche im Freiraum für gewerbliche und industrielle Nutzungen weiter
284 konkretisiert. Vor dem Hintergrund des 5-ha-Ziels ist es richtig, vor einer weiteren
285 Inanspruchnahme von Freiraum sowohl die Verfügbarkeit von Brachflächen als auch
286 die Möglichkeit für kurzweigige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz und
287 an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität sicher zu stellen.
288 Das Instrument des Flächentausches sollte auch hier berücksichtigt werden.
289

290 An dieser Stelle wird deutlich, dass gewerbliche und industrielle Nutzungen unter
291 Beachtung bestimmter Bedingungen weiterhin möglich sind.
292

293

294

295

296 **7. Freiraum**

297

298 **7.1-1**

299

300 Die GRÜNEN fordern, dass der Grundsatz 7.1-1 „Schutz der natürlichen
301 Lebensgrundlagen“ als Ziel und damit als verbindlich eingestuft wird und von
302 nachgeordneten Planungen zu beachten ist.
303

304 Dies gilt analog für die Grundsätze 7.1-2 Freiraumschutz, 7.1-4 Unzerschnittene
305 verkehrsarme Räume, 7.1-5 Bodenschutz, 7.1-7 Ökologische Aufwertung des
306 Freiraumes und 7.2-6 Europäische geschützte Arten.

307
308 In die Erläuterungen des Grundsatzes 7.1-2 Freiraumschutz sollten auch die für die
309 Raumordnung relevanten Indikatoren Artenvielfalt und Landschaftsqualität
310 aufgegriffen werden.
311
312 Wir begrüßen, dass die „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ und die
313 Sicherung von „Grünzügen“ als Ziele festgelegt sind.
314
315
316
317 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur
318
319 Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen
320 Reduzierung der Bundeswehr besteht die reale Chance, in absehbarer Zeit für das
321 Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch die Ausweisung eines Nationalparks
322 OWL Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den
323 Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes (Emnid-Umfrage von
324 2012) zu entsprechen.
325 Wir fordern daher, dass das Ziel 7.2-2: „Gebiete für den Schutz der Natur“ in dem es
326 heißt:
327
328 Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den
329 landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des
330 Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und – soweit
331 möglich - miteinander zu verbinden.
332
333 um den Satz:
334
335 **„Im Zusammenhang mit der Aufgabe der militärischen Nutzung des
336 Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarkeit mit dieser wird in
337 Ostwestfalen-Lippe mit der Senne als Kerngebiet der Schutzstatus eines
338 Nationalparks angestrebt.“**
339
340 ergänzt wird.
341
342 1991 hat der NRW-Landtag einstimmig bereits die Errichtung eines Nationalparks
343 Senne nach der militärischen Nutzung beschlossen und die Absicht 2005 durch
344 einen weiteren Beschluss bekräftigt. Die britische Regierung hat den Abzug des
345 Militärs beschlossen. Auch die Bundeswehr reduziert bereits durch ihre
346 Truppenkontingente und Übungsformen im erheblichen Maße. Damit ergibt sich die
347 reale Chance, einen Nationalparkbeschluss in absehbarer Zeit – eventuell bei
348 paralleler militärischer Folgenutzung durch die Bundeswehr – zu verwirklichen.
349
350 Die ergänzte Zielformulierung verstärkt den Gedanken unter 7.1-8 „Grundsatz der
351 Nutzung militärischer Konversionsflächen“ und ihrer Bedeutung für den „Biotopt- und
352 Artenschutz“ und entspricht damit im besonderen Maß den Zielen der auch für das
353 Land verbindlichen UN- Biodiversitätskonvention.
354
355 Durch die Ergänzung gewinnt der LEP NRW, gerade für die Region OWL, an
356 Planungs- und Investitionssicherheit.
357

358

359 **7.2-2 Erläuterungen, Gebiete für den Schutz der Natur, (LEP-Entwurf S. 84)**

360

361 Im Entwurf des LEP NRW soll die Formulierung des Absatzes

362

363 „... Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten kommt die Wirkung der
364 Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung
365 zum Tragen“.

366

367 ergänzt werden um:

368

369 **„es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Regelung mit dem Militär über den
370 Naturschutz.“**

371

372 Die Ergänzung ermöglicht eine definierte Öffnung und wird der Übergangssituation
373 des Truppenübungsplatzes Senne gerecht. Im Rahmen der dortigen
374 Gebietsspezifischen Vereinbarung von Bund, Land und britischem Militär zur
375 Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien ist es bereits jetzt schon möglich,
376 geeignete Flächen der Sukzession zu überlassen und ein nationalparkkonformes
377 Gebietsmanagement zu betreiben. Die Nutzung dieser Möglichkeit entspricht auch
378 der Intention der Landesregierung.

379

380 **7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen**

381

382 Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche
383 Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden
384 sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und
385 Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert
386 werden kann. Sie sind in ihnen für die Trinkwassergewinnung besonders zu
387 schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den
388 Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre
389 wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“ (LEP-Entwurf S.91)

390

391 Dem ist der Satz:

392

393 **„Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die
394 Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern.“**

395

396 hinzuzufügen

397

398

399 Der Kreisverband von Bündnis 90 / Die Grünen bemängelt, dass der LEP - Entwurf
400 keine Aussagen und Anforderungen zum Fracking enthält, obwohl Fracking zum
401 Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme
402 von Flächen für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und
flächenrelevant zu bezeichnen ist.

403

404 Auch möchten wir darauf hinweisen, dass der Kreistag des Kreises Lippe am
16.12.2013 einstimmig dazu eine Resolution beschlossen hat, in der es z.B. heißt:

405 „Der Kreis Lippe lehnt die Durchführung der Erkundung und Gewinnung von Erdgas
406 aus unkonventionellen Gasvorkommen mittels so genannter „Fracking“-Verfahren ab
407 und fordert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, im Kreis Lippe für
408 derartige Vorhaben keine Genehmigung zu erteilen.

409 Weiterhin wird die Landesregierung NRW aufgefordert, sich auch im Bundesrat dafür
410 einzusetzen, dass die Erdgaserkundung und -gewinnung durch „Fracking“-Verfahren
411 nicht weiter zur Anwendung kommt.“

412
413

414 **Zu Biomasseanlagen**

415
416 Wir bemängeln, dass der LEP-Entwurf keine Aussagen zu Biomasseanlagen enthält.
417 Biomasseanlagen sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die
418 Landschaft, wenn übermäßiger Maisanbau für die „Fütterung“ der Anlagen betrieben
419 wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit Mais und anderen Pestizid- und
420 flächenintensiven Pflanzen arbeitenden Biomasseanlagen halten wir für erforderlich,
421 um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen.
422

423 Hierzu sollte der LEP Aussagen dazu treffen.
424
425
426

427 **8. Verkehr und technische Infrastruktur -Ziele und Grundsätze**

428 **8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flugplätze in Nordrhein-Westfalen**

429 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:
430 die landesbedeutsamen Flughäfen:

- 431 - Düsseldorf (DUS) und
- 432 - Köln/Bonn (CGN) sowie
- 433 - Münster/Osnabrück (FMO)

434 sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:

- 435 - Dortmund (DTM),
- 436 - Paderborn/Lippstadt (PAD) und
- 437 - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRW)

438 Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für
439 die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen
440 Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu
441 entwickeln.

442
443
444
445

446 Wir unterstützen die im LEP-Entwurf Ziel 8.1-6 gewählte Formulierung:
447 „Regionalbedeutsame Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit
448 der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.“ Dieses ist
449 somit im Hinblick auf Ressourcenschutz und sinnvollen Einsatz von Steuergeldern
450 als absolut zielführend zu bezeichnen.

451
452 **Die Grünen in Lippe fordern, dass der Flughafen Münster/ Osnabrück als**
453 **„regionalbedeutsam“ eingestuft wird.**

454
455 Wir verweisen auf die sinkenden Zahlen sowohl von Passagieren als auch von
456 Flugbewegungen bei den beiden Regionalflughäfen.
457 Wir sollten als Region alles tun, um den Bemühungen Nachdruck zu verleihen, die
458 Wettbewerbsverzerrenden Subvention am Flughafen Dortmund zu unterbinden. Es
459 kann nicht sein, dass aus den Stadtwerken in Dortmund Millionen quersubventioniert
460 und dann auch noch durch Dumpinggebühren Billigflieger angelockt werden. Dass es
461 nur einen abgestimmten und bedarfsgerechten Ausbau geben darf, zeigt der Bau
462 des Flughafens Kassel-Calden in Hessen. Gegen den sich der Kreistag des Kreises
463 Lippe ausgesprochen hat.
464 Konsequenterweise fordern wir auch darum den Flughafen Münster/Osnabrück als
465 regionalbedeutsam einzustufen.
466 Wir wollen einen finanziell gesunden, funktionierenden regionalen Flughafen, mit
467 seriösen Fluglinien und ohne weitere Belästigung der AnwohnerInnen.
468
469 **9. Rohstoffe-Grundsätze**
470
471 **9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung**
472
473 Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Lippe begrüßen die Festlegungen des LEP für
474 einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen, insbesondere mit
475 Bodenschätzten.
476 Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu
477 begrüßen.
478 Der Kreis Lippe ist auch von der Abgrabungsproblematik betroffen und leidet unter
479 den starken Abgrabungen, die das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und
480 verändern. Die Vorgabe, zukünftig Bodenschätzte wie Sand-und Kiesvorkommen
481 sowie bei Steinbrüchen diese vollständig abzugraben, wird hoffentlich dazu führen,
482 dass weniger Baggerlöcher entstehen und unsere Landschaft weniger stark in
483 Anspruch genommen wird.
484
485 Bisher wurden diese Vorkommen im Regionalplan oder per Regionalplanänderung
486 dargestellt. Dabei wurden diese Vorkommen oft nicht vollständig ausgebeutet,
487 sondern nur wie es wirtschaftlich für den Betreiber war.
488 Im LEP-Entwurf (Grundsatz 9.1-3) ist aber festgelegt, dass zukünftig Vorkommen
489 wirklich ganz ausgebeutet werden sollen.
490 Dieses Vorgehen ist extrem ressourcensparender und umweltfreundlicher.
491